

DER EINZELRASER UND SEIN PANIKLEIDEN

BGH, Urteil vom 12.09.2019 – 4 StR 146/19, NStZ 2020, 297
OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

A war am 01.05.2018 gegen 4 Uhr morgens mit seinem Pkw unterwegs, als er von zwei Polizeibeamten einer routinemäßigen Polizeikontrolle unterzogen wurde. Dabei verlangten die Beamten seinen Führerschein sowie Fahrzeugpapiere und forderten A auf, aus dem Fahrzeug zu steigen. Dabei hielt zufällig eine weitere Polizeistreife dort an. In diesem Augenblick erlitt A, welcher bereits seit längerer Zeit unter einer im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen stehenden Panikstörung leidet, die mit Herzrasen, Händezittern und dem Bedürfnis, sich der Situation durch Flucht zu entziehen einhergeht, eine Panikattacke. Daraufhin stieg er zurück in seinen Pkw und fuhr mit quietschenden Reifen davon. Die zwei Streifenwagen fuhren A mit Blaulicht hinterher. Vergeblich versuchten diese, mit Haltesignalen A zum Anhalten zu bewegen. Als A erkannte, dass die Streifenwagen ihn fast eingeholt hatten, beschleunigte er sein Fahrzeug, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und dadurch die Beamten abzuhängen. Innerhalb der Ortschaft fuhr er bei erlaubten 50 km/h, 145 km/h. Zudem befuhr er zeitweise die Gegenfahrbahn und fuhr über eine rot anzeigende Ampel. Während der Verfolgungsfahrt schnitt er an unübersichtlichen Stellen die Kurven, wobei ihm dabei die Belange anderer Verkehrsteilnehmer gleichgültig waren, da es ihm allein auf ein schnelles Fortkommen ankam. In einer leichten, übersichtlichen und gut ausgeleuchteten Rechtskurve an einer gut überschaubaren Kreuzung verlor A allein aufgrund überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug, welches in das Garagentor eines dort befindlichen Hauses schleuderte, an welchem ein Sachschaden von über 6.000 Euro entstand. Die Rechtskurve war dabei nicht ausschlaggebend für den Verlust der Kontrolle, sondern allein die Geschwindigkeit unabhängig von der konkreten Verkehrssituation. A flüchtete daraufhin zu Fuß weiter. Nach den Feststellungen des Sachverständigen war A infolge seiner Panikattacke in seiner Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich eingeschränkt.

Strafbarkeit des A?

SCHLAGWÖRTER

Verbotene Kraftfahrzeugrennen; Einzelraser; Panikleiden; Gefährdung des Straßenverkehrs; Fahruntüchtigkeit; Polizeikontrolle; Flucht; Geschwindigkeit; Absicht

SKIZZE

- A. Strafbarkeit des A gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB
 - I. Fahrzeugführer im Straßenverkehr
 - II. Fehlverhalten im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 d) StGB
 - III. Konkrete Gefährdung im Sinne des § 315 c Abs. 2 StGB
 - IV. Gefahrspezifischer Zusammenhang
 - V. Ergebnis

- B. Strafbarkeit des A gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 b.), Abs. 3 Nr. 1 StGB
 - I. Fahruntauglichkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel
 - II. Konkrete Gefährdung und gefahrspezifischer Zusammenhang
 - III. Vorsatz
 - IV. Fahrlässigkeit hinsichtlich der Folge § 315 c Abs. 3 Nr. 1 StGB
 - V. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - VI. Ergebnis

- C. Strafbarkeit des A gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 4 StGB
 - I. Grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fortbewegung als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit in Straßenverkehr § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB
 - II. Kausale Gefährdung fremder Sachen von bedeutendem Wert
 - III. Fahrlässigkeit im Sinne des § 315 d Abs. 4 StGB/Vorsatz hinsichtlich der Handlung
 - IV. Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit
 - 1. Begriff der höchstmöglichen Geschwindigkeit
 - 2. Absicht der höchstmöglichen Geschwindigkeit als Hauptgrund
 - V. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - VI. Ergebnis

- D. Strafbarkeit des A gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

- E. Konkurrenzen

- F. Ergebnis

